

Protokoll Nr. 59

Gemeindeversammlung Samedan vom 15.07.2021

Ort:	Gemeindesaal
Zeit:	20:00 - 21:40 Uhr
Anwesend:	42 Stimmberechtigte, 3 Gäste
Entschuldigt:	Gemeindevorstand Silvano Manzoni und weitere 4 Stimmberechtigte
Vorsitz:	Gian Peter Niggli, Gemeindepräsident
Protokoll:	Claudio Prevost, Gemeindevorstand
Stimmzähler:	Kurt Fischer und Othmar Lässer

Traktanden:

2021-386	Wahl der Stimmzähler
2021-387	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019
2021-388	Genehmigung des Jahresrechnung 2020 der Gemeinde
2021-389	Genehmigung der Jahresrechnung 2020 des Energieversorgungsunternehmens "Energia Samedan"
2021-390	Genehmigung der Teilrevision Ortsplanung, Gewässerräume
2021-391	Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der ESTM AG, Anhang C betreffend die Finanzierung der regionalen Top-Events
2021-392	Varia

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte frist- und formgerecht gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeversammlung gilt demnach als rechtskonform einberufen.

Gegen die Traktandenliste werden aus der Versammlungsmittte weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge vorgebracht. Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig und die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Die Gemeindeversammlung wird im Rahmen eines Schutzkonzeptes gemäss Art. 4 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung abgehalten. Das Schutzkonzept wurde vor der Gemeindeversammlung mittels Publikation auf der Internetseite der Gemeinde und Zustellung mit den Unterlagen an die Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht. Zu Beginn der Gemeindeversammlung macht der Gemeindepräsident auf die wesentlichen Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam. Zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG verwendet.

Von der Presse ist Reto Stiefel von der Engadiner Post zugegen.

Wahl der Stimmzähler

Sachverhalt

Gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung bezeichnet die Gemeindeversammlung die notwendigen Stimmzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung werden Kurt Fischer und Othmar Lässer als Stimmzähler bezeichnet.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

Sachverhalt

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 12. Dezember 2019 war ab 20. Dezember 2019 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch, Rubrik „Amtliche Publikationen“ aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 gilt somit als genehmigt.

Anstelle der ursprünglich für den 16. Juli 2020 und 10. Dezember 2020 geplanten Gemeindeversammlungen wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie am 19. Juli 2020 und 20. Dezember 2020 Urnenabstimmungen durchgeführt, dies gestützt auf die kantonale Ermächtungsverordnung.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Ist nicht erforderlich.

Genehmigung des Jahresrechnung 2020 der Gemeinde

Sachverhalt

Die Jahresrechnung wird vom Gemeindepräsidenten erläutert.

Alle anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurden mit einem Exemplar des detaillierten Jahresberichtes bedient. Dieser beinhaltet nebst den Angaben zur Jahresrechnung auch einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie einzelner Kommissionen. Die Jahresrechnung samt Antrag der Geschäftsprüfungskommission lag 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Bezug auf der Gemeindeganzlei bereit. Zudem standen die Unterlagen seit dem 5. Juli 2021 auf der Website der Gemeinde www.samedan.ch zum Herunterladen bereit. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden Informationen wird verzichtet.

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Rechnungslegung der Gemeinde Samedan erfolgt seit 2018 nach den Grundsätzen von HRM2.

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'524'557.16. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'515'855. Zum sehr guten Ergebnis wesentlich beigetragen haben Mehrerträge bei den Ersatzabgaben, bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen, bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen und bei den Vermögensgewinn- und den Vermögensverkehrssteuern. Auf der anderen Seite resultierte ein Minderaufwand beim Personalaufwand, beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand, beim Finanzaufwand und beim Transferaufwand.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 4'016'844.11 aus. Vorgesehen waren 1'560'000.

Der finanzpolitische Zielwert von 100% Selbstfinanzierungsgrad wurde dank der Selbstfinanzierung von CHF 7'901'034 erfüllt. Gleichzeitig konnten die Bankschulden und Anleihen erneut um CHF 2.0 Mio. von CHF 30.0 Mio. auf CHF 28.0 Mio. gesenkt werden, was sich auch positiv auf die Zinslast auswirkte. Die Gemeinde profitiert von den historisch tiefen Zinsen. Mit 15.4% wird der Haushalt der Gemeinde aber nach wie vor mit einem hohen Kapitaldienstanteil belastet. Mit 122.3% konnte der Bruttoverschuldungsanteil erfreulicherweise weiter gesenkt werden. Ein Wert von 100-150% ist als mittel einzustufen, ein solcher von 150-200% als schlecht. Das per Ende 2020 ausgewiesene Nettovermögen pro Einwohner stieg von CHF 73 auf CHF 1'762 pro Einwohner an.

Dank dem im Jahr 2013 beschlossenen Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes sind die Gemeindefinanzen auf Kurs. Bemerkenswert ist insbesondere die Reduktion der zu verzinsenden Anleihen von CHF 56.0 auf CHF 28.0 Mio.! Angesichts der positiven Entwicklung der Gemeindefinanzen liegt eine moderate Steuersenkung im Bereich des Möglichen. Für einen langfristig ausgeglichenen und soliden Finanzhaushalt sind aber weiterhin Disziplin bei den Ausgaben, Augenmass bei der Investitionstätigkeit und Zurückhaltung bezüglich der Forderungen gegenüber der Gemeinde gefragt. Grosse Projekte wie das Pflegezentrum Promulins oder die lancierte Idee eines regionalen Eissportzentrums werden den

Finanzhaushalt der Gemeinde zusätzlich belasten. Noch nicht absehbar sind die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise. Vor diesem Hintergrund gilt es, eine massvolle und auf Nachhaltigkeit fokussierte Finanzpolitik der kleinen, überschaubaren Schritte zu betreiben.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt aufgrund der vorgenommenen Prüfung unter Verdankung der geleisteten Arbeit die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde zu genehmigen.

Die externe Revisionsstelle BMU Treuhand AG hat die Jahresrechnung bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) geprüft. Gemäss Beurteilung der Revisionsstelle entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Diskussion

- Was ist der Grund für die hohe Verschuldung in den früheren Jahren?

Gian Peter Niggli

- Hohe Investitionen in die Infrastruktur wie beispielsweise in das Hochwasserschutzprojekt Inn/Flaz und in die Tieferlegung RhB.

Beschluss

Die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde für das Jahr 2020 wird einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 8702.02

2021-389

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 des Energieversorgungsunternehmens "Energia Samedan"

Sachverhalt

VR-Präsident Martin Merz gibt einen Überblick über die laufenden Geschäfte und die anstehenden Herausforderungen. VR-Vizepräsident Stephan Uebersax präsentiert die Jahresrechnung.

Alle anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurden mit einem Exemplar des Jahresberichtes des Verwaltungsrates bedient. Dieser beinhaltet nebst den Angaben zur Jahresrechnung auch einen Bericht über die Tätigkeiten von Energia Samedan. Die Jahresrechnung lag 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Bezug auf der Gemeindeganzlei bereit. Zudem standen die Unterlagen seit dem 5. Juli 2021 auf der Website der Gemeinde www.samedan.ch zum Herunterladen bereit.

Energia Samedan ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Samedan. Das Energieversorgungsunternehmen ist aus der Verselbständigung des ehemaligen Elektrizitätswerkes der Gemeinde Samedan hervorgegangen und seit 1. August 2020 operativ tätig.

Energia Samedan bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb elektrischer und thermischer Energie sowie den Bau, Unterhalt und die Erneuerung der dazu notwendigen Netzinfrastruktur bzw. Produktionsanlagen. Der Auftrag von Energia Samedan richtet sich nach Art. 3 des Gesetzes über das Energieversorgungsunternehmen.

Energia Samedan ist wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Investitionen und deren Finanzierung sind aufgrund der strategischen Ausrichtung so zu planen, dass mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung sichergestellt ist.

Die Organe von Energia Samedan sind der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeindevorstand. Amtierende Verwaltungsräte sind Martin Merz (Präsident), Stephan Uebersax und Michael Roth. Revisionsstelle ist die BMU Treuhand AG.

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Zweckes, der Bewältigung der Aufgaben gemäss Art. 3 des Gesetzes über Energia Samedan erforderlich sind und nicht durch Gesetz oder Statuten oder durch den Verwaltungsrat selber an eine anderwärtige Stelle übertragen worden sind. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von Energia Samedan. Er bestimmt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug.

Er ist namentlich verantwortlich für die Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung mit Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Bericht zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzverordnung für die Gemeinden.

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über Energia Samedan hat der Gemeindevorstand am 25. Mai 2021 den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2020 von Energia Samedan zur Kenntnis genommen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist befugt, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen, wenn dieser seine Kompetenzen überschreitet oder seine Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

Die Erfolgsrechnung 2020 für die Periode vom 01. April – 31. Dezember 2020 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 33'920. Es wurden Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 530'000 getätigt.

Diskussion

- Werden weitere Quartiere in den Wärmeverbund Promulins einbezogen?

Martin Merz

- Dies ist nicht angedacht. Es handelt sich um eine «Campusheizung» und nicht um einen eigentlichen Wärmeverbund. Energia Samedan ist aber offen für technisch und wirtschaftlich sinnvolle Projekte.

- Investiert Energia Samedan die Einnahmen in erneuerbare Energien? Werden private Investitionen in die Photovoltaik gefördert?

Martin Merz

- Energia Samedan setzt den Fokus auf konkurrenzfähige Stromtarife und eine möglichst tiefe Belastung der Endkunden. Die Realisierung von privaten Solaranlagen wird von Energia Samedan nicht subventioniert.

Beschluss

Die vorliegende Jahresrechnung und der Jahresbericht des Energieversorgungsunternehmens «Energia Samedan» für das Jahr 2020 werden bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 7900.02

2021-390

Genehmigung der Teilrevision Ortsplanung, Gewässerräume

Sachverhalt

Der zuständige Gemeindevorstand Paolo La Fata präsentiert dieses Geschäft.

Am 01.01.2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche das Gesetz präzisiert, trat am 01.06.2011 in Kraft. Die revidierte Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinden, für alle Fliessgewässer und stehenden Gewässer einen Gewässerraum auszuscheiden.

Diesem Auftrag entsprechend wird mit der vorliegenden Teilrevision für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Samedan der Gewässerraum in der kommunalen Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone grundeigentümergebunden im Zonenplan festgelegt. Bei der Gewässerraumzone handelt es sich um eine die Grundnutzungszone überlagernde Schutzzone nach Art. 18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Die in den Planunterlagen vorgesehene Gewässerraumzone stützt sich direkt auf den von der Regierung am 1. April 2019 ergänzten Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes KRG ab. Der Umgang mit den Gewässerraumzonen ist damit abschliessend geregelt. Im kommunalen Baugesetz sind deshalb keine Anpassungen hinsichtlich der Gewässerraumzone erforderlich.

Die mittlere Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern (GSB) entspricht der Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht dabei jenem Bereich, welcher in der Regel bei Hochwasser umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist (aktive Bettbreite). Normalerweise wird für die Bestimmung der Sohlenbreite der Abstand zwischen linkem und rechtem Böschungsfuss verwendet. Der Böschungsfuss entspricht wiederum dem Übergang von Gewässersohle zur Böschung. Aus der mittleren GSB wird anschliessend die natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB) berechnet.

Gemäss Art. 36a GSchG dient der Gewässerraum bei oberirdischen Gewässern zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

Die Ausscheidung von Gewässerräumen verfolgt demnach namentlich die folgenden Ziele:

Revitalisierung und Renaturierung der Gewässer

- Schaffung von Raum für die Natur, Tiefen- und Geschwindigkeitsunterschiede in den Gewässern
- erhöhte Biodiversität

- Nischenbildung/Hindernisreduktion (z.B. Entfernen von Schwellen, Einsatz von Fischtrepfen)
- Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume

Schutz vor Hochwasser

- weg vom Korsett durch eng angelegte Dammbauten hin zu natürlich, mäandrierenden Gewässern
- mehr Raum senkt das Überschwemmungsrisiko, abgeschwächte Hochwasserspitzen
- Senkung der Fliessgeschwindigkeiten

Schutz vor Verunreinigungen

- Gewässerraum als zusätzlicher Schutz bezüglich Einsatz von Dünger und Pestiziden
- Im Gewässerraum darf nur extensive Landwirtschaft betrieben werden

Steigerung der Aufenthaltsqualität

Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer

- Filterfunktion
- Grundwasserspeisung
- Landschaftselement
- Natürliche Erosion der Gewässer

Gestützt auf die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung besteht für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich Bestandesschutz. Sie können innerhalb des Gewässerraumes bestehen bleiben und der notwendige Unterhalt ist erlaubt. Die Besitzstandsgarantie nach GSchG erstreckt sich auf alle nötigen Massnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der betroffenen Baute oder Anlage. Bei den laut RPG bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist zu unterscheiden, ob sich die Baute innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Innerhalb der Bauzone gilt die Besitzstandsgarantie nach kantonalem Recht. Im Kanton Graubünden sind die Erhaltung, die Erneuerung, der Umbau, die massvolle Erweiterung oder Nutzungsänderungen möglich, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen und nachbarschaftlichen Interessen entgegenstehen (Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 KRG). Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ausserhalb der Bauzone ein erweiterter Bestandesschutz, welcher neben Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auch teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen, Zweckänderungen und einen Wiederaufbau zulässt.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt grundsätzlich bei Gewässern, die auf der Landeskarte 1:25'000 aufgeführt sind. Für kleine, nicht auf der Landeskarte 1:25'000 aufgeführte Gewässer ist ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn überwiegende Interessen dies erfordern.

Auf folgenden Gewässerabschnitten kann auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden:

- Eindolungen
- Waldgebiete

- Sömmerungsgebiete Landwirtschaft
- künstliche Gewässer
- sehr kleine Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha

Diverse Fliessgewässer verlaufen auf längeren Strecken im Wald. In den entsprechenden Abschnitten wird unter Berücksichtigung überwiegender Interessen vorerst keine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Sollten Gewässer innerhalb des Waldes zukünftig von allfälligen projektbezogenen Vorhaben betroffen sein, ist der Gewässerraum nachträglich festzulegen.

Es betrifft dies die folgenden Gewässer:

- Teile der Ova d'Ariefa
- die gesamte Ova da Val Champagna, den Ovel da Gianda Naira und weitere Gewässer im Gebiet Sur Gianda Naira
- die Ova da Muragl und weitere Gewässer in Sur Plaun God

Es befinden sich keine stehenden Gewässer in Waldgebieten.

Gemäss dem landwirtschaftlichen Produktionskataster nach Landwirtschaftsgesetzgebung weist das Gemeindegebiet Samedan zwei unterschiedliche Zonen auf, nämlich die Bergzone IV und das Sömmerungsgebiet. Der Grossteil des Gemeindegebietes liegt im Sömmerungsgebiet. Ein geringer Teil rund um das Siedlungsgebiet befindet sich innerhalb der Bergzone IV. Im Sömmerungsgebiet wird, wo keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, zunächst keine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Sollten Gewässer innerhalb des Sömmerungsgebiets zukünftig von allfälligen projektbezogenen Vorhaben betroffen sein, ist der Gewässerraum nachträglich festzulegen.

Innerhalb der Sömmerungsgebiete sind keine Konflikte durch überwiegende Interessen zu erwarten. Die Nutzung erfolgt extensiv, weshalb auf die Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet wird.

Folgende Gewässer sind davon betroffen:

- Beverin und Zuflüsse
- Ova Alp Ota
- Teile der Ova d'Ariefa
- Ova da Muragl
- Ova da Roseg und Zuflüsse
- Ova da Suvretta und Zuflüsse
- Ova da Val Champagna und Zuflüsse
- Ova Piz Corvatsch
- Ova Rosatsch
- Ovel Chapütschin
- Ovel da Gianda Naira
- Teile des Ovel da Promulins
- Ovel dal Fourun
- Ovel da Lej Alv
- Valletta da Bever
- weitere kurze, im Wald gelegene Fliessgewässerabschnitte ohne nähere Bezeichnung im Osten von Samedan

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für das Fischaufzuchtbecken in der Nähe des Flughafens wird verzichtet. Zu den künstlichen stehenden Gewässern zählen auch alle Golfplatzseen. Für die wenigen im Gemeindegebiet vorhandenen künstlichen Fliessgewässer wurde auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als «künstlich» wurden Fliessgewässer ohne natürlichen Zufluss oder Ursprung betrachtet. Zu diesen gehören auch die Abflüsse der Golfseen auf dem Golfplatz.

Bei längeren eingedolten Gewässerabschnitten wurde auf die Ausscheidung des Gewässerraums vorerst verzichtet. Bei allfälligen projektbezogenen Vorhaben, welche eine Eindolung betreffen, ist der Gewässerraum jedoch zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen und punktuell die Möglichkeit einer Offenlegung des Gewässers zu prüfen. Lediglich bei kürzeren Abschnitten wurde ein Gewässerraum festgelegt.

Sehr kleine Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 0.5 m kommen ausserhalb des Sömmerungsgebietes und des Waldes nur wenige vor. Für diese wurde auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen.

Sämtliche Seen auf dem Golfplatz östlich des grossen Golfplatzsees sind kleiner als 0.5 ha. Sie wurden im Zuge der Golfplatznutzung künstlich angelegt. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird deshalb verzichtet.

Der Gewässerraum entlang des Inns wurde gemäss Art. 41a Abs. 4. GSchV im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst.

Im Gebiet Sper l'En befinden sich in der rechtskräftigen Zonenplanung Abstandslinien gegenüber dem Inn. Die Gewässerabstandslinien auf der orografisch linken Gewässerseite wurden für die Gewässerraumausscheidung berücksichtigt. Genehmigt wurden die Gewässerabstandslinien am 16.01.2014 und damit nach Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes. Um die Planbeständigkeit weiterhin zu gewährleisten, wurde der Gewässerraum auf die bestehenden Abstandslinien reduziert. Die auf der orografisch rechten Flusseite bereits 2009 in Kraft getretenen Gewässerabstandslinien werden hingegen nicht berücksichtigt, da diese vor Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes 2011 festgelegt wurden. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich auf die bestehenden baulichen Gegebenheiten reduziert.

Der Gewässerraum für den Ovel illas Islas wurde im Bereich der Überbauung Porta Samedan entsprechend der aktuellen Projektplanung festgelegt.

Entlang des Ova da Muragl in Punt Muragl definierten bisher Gewässerabstandslinien den für das Gewässer erforderlichen Raum. Diese werden durch eine Gewässerraumzone ersetzt. Entsprechend der Vorgehensweise im Gebiet Sper l'En wird der Gewässerraum in diesem Bereich an die am 16.01.2014 in Kraft getretenen Gewässerabstandslinien angepasst, und so die Planbeständigkeit gewährleistet.

Die Hochwassersicherheit darf als gegeben betrachtet werden, wenn gemäss Gefahrenkarte der Gewässerraum die Abgrenzung der Gefahrenstufe «erhebliche Gefährdung» miteinschliesst. Der Gewässerraum wurde an zahlreichen Stellen aufgrund der Gefahrenkarte erhöht.

Im Bereich des Beverin zwischen Kantonsstrasse und Mündungsbereich kann gemäss Vorprüfungsbericht entsprechend dem Vorgehen in der Gemeinde Bever auf die Erweiterung des Gewässerraums auf den roten Gefahrenbereich Prozess Wasser verzichtet werden. Für den genannten Bereich des Beverin wird ein Revitalisierungsprojekt ausgearbeitet. Eine Anpassung des Gewässerraums erfolgt gestützt auf das Revitalisierungsprojekt im Rahmen des zugehörigen Wasserbauprojekts.

Im Gebiet Isla Lungia wurde der Gewässerraum mit Ausnahme der orografisch rechten Flussseite zwischen den Parzellen 660 und 1992 ebenfalls an den roten Gefahrenbereich angepasst. In Abstimmung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) wurde aufgrund des vorhandenen Damms auf die Erweiterung des Gewässerraums im genannten Bereich verzichtet. Es handelt sich in diesem Fall bei der Festlegung der roten Gefahrenbereiche um eine methodisch bedingte Festlegung der Erosionsstreifen. Eine effektive Erosionsgefährdung liegt jedoch nicht vor. Der Auenperimeter wird nicht unterschritten.

Entsprechend der Vorgehensweise im Gebiet Isla Lungia wurde auch im Bereich der vorhandenen Dämme in Abstimmung mit dem AWN GR entlang des Flaz auf die Erweiterung des Gewässerraums entsprechend dem roten Gefahrenbereich verzichtet. Auch in diesem Fall ist die Festlegung der Erosionsstreifen methodisch bedingt. Eine effektive Erosionsgefährdung liegt nicht vor, sodass der Gewässerraum auf die minimale Breite, resp. die Luftseitige Dammkrone festgelegt werden kann. Eine Erweiterung des Gewässerraums wurde lediglich auf einem Abschnitt entlang der orografisch rechten Seite des Flaz vorgenommen, da sich in diesem Abschnitt kein Damm befindet.

Die Vorlage wurde am 14. Februar 2020 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Vorgaben und Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 20. Juli 2020 sind direkt in die Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung eingeflossen.

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision bestehend aus

- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Nord Änderungsplan
- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Zentrum Änderungsplan
- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Süd Änderungsplan
- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Nord Informationsplan
- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Zentrum Informationsplan
- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Samedan Süd Informationsplan
- Planungs- und Mitwirkungsbericht Gewässerräume

wurden vom 9. Oktober bis 9. November 2020 öffentlich aufgelegt. Während dieser ersten Mitwirkungsaufgabe gingen vier schriftliche Vernehmlassungen beim Gemeindevorstand ein. Diese betrafen in erster Linie die Gewässerräume entlang des Flaz und entlang des Inns. Nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt konnten diese teilweise berücksichtigt werden.

Aufgrund der erfolgten Anpassungen wurde die Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume gemäss Art. 13 KRVO ein zweites Mal vom 24. Februar bis 25. März 2021 öffentlich aufgelegt. Während der zweiten Mitwirkungsaufgabe erfolgten keine Eingaben an den Gemeindevorstand.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Die Teilrevision der Ortsplanung, Gewässerräume, wird bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 8400.01

2021-391

Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der ESTM AG, Anhang C betreffend die Finanzierung der regionalen Top-Events

Sachverhalt

Der zuständige Gemeindevorstand Andrea Parolini vertritt dieses Geschäft.

Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist die ESTM AG für die touristische Vermarktung der Destination «Engadin St. Moritz» verantwortlich.

Die Ausrichtung von Beiträgen an Events in der Gemeinde oder an regionale Events erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde. Dies entspricht der Regelung in den Leistungsvereinbarungen zwischen der ESTM AG und den Gemeinden.

Gemäss den Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrages der ESTM AG steht es jeder Aktionärs-Gemeinde frei, bei der ESTM AG gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten in Ergänzung der Grundleistungen weitere Zusatzleistungen zu beziehen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 hat die Gemeindeversammlung die Vereinbarung mit der ESTM AG betreffend die Finanzierung der regionalen Top Events genehmigt. Die Vereinbarung war bis Ende 2021 befristet und muss nun erneuert werden.

Veranstaltern, Aktionärs-Gemeinden, Medienpartnern, Leistungsträgern und der ESTM AG soll eine vereinfachte Abwicklung der Finanzierung der vom Verwaltungsrat der ESTM AG bestimmten regionalen maximal 10 Top-Events plus einen allfälligen Joker-Event ermöglicht und die Aktionärs-Gemeinden zu einer solidarischen Beteiligung an allen als Top-Events bestimmten Events verpflichtet werden. Dazu soll basierend auf dem Leistungsauftrag der Gemeinden die ESTM AG in der Form einer von den Aktionärs-Gemeinden bezogenen Zusatzleistung eine Koordination der Finanzierung der Top-Events im Oberengadin unter den Aktionärs-Gemeinden vornehmen.

Die sogenannten Top- oder Diamond-Events tragen stark zur Attraktivität und zum Angebot der Destination bei und sind deshalb auch ein wichtiges Element der touristischen Vermarktung. Sie sprechen unterschiedliche Geschäftsfelder und Zielgruppen an und verfügen in vielen Fällen auch über eine hohe mediale Strahlkraft. Alle diese Events von strategischer Bedeutung erhalten von der ESTM AG nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch eine besondere Aufmerksamkeit in der Vermarktung über deren Kommunikationskanäle.

Die ESTM AG wird auf der Basis der Leistungsvereinbarung von der Gemeinde dazu ermächtigt und beauftragt, die Koordination der Finanzierung der vom Verwaltungsrat der ESTM AG bestimmten regionalen Top-Events zu bewerkstelligen.

Der Verwaltungsrat der ESTM AG definiert gestützt auf die Strategie der ESTM AG jährlich die maximal 10 Top-Events plus einen allfälligen Joker-Event im Oberengadin für die Jahre 2022 bis 2025. Dabei sind sowohl Winter wie Sommer als auch die beiden Marken «St. Moritz» und «Engadin» zu berücksichtigen.

Die ESTM AG leistet im Rahmen der Finanzierung durch die Aktionärs-Gemeinden Beiträge an die Top-Events und agiert nach dem „One-Stop-Gedanken“ als Ansprechpartnerin und Koordinationstelle insbesondere für Fragen der Finanzierung, Information und Medialisierung. Über die Höhe der einzelnen Beiträge entscheidet die ESTM AG grundsätzlich frei, sie berücksichtigt dabei jedoch die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit. Zu den unterstützten Events zählen unter anderem der Engadin Skimarathon, White Turf, der Olympia-Boobrun, die alpinen Weltcuprennen und die Kunstaussstellung NOMAD.

Im Weiteren übernimmt die ESTM AG die Koordination des Inkassos der Gemeindebeiträge und deren Ausbezahlung an die Eventorganisatoren.

Die ESTM AG kann die Beitragsgewährung an die Eventorganisatoren von der Einhaltung von Leistungsaufträgen, Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

Die ESTM AG legt mindestens jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge ab. Dabei wird neben der Liste der Top-Events auch die Höhe der finanziellen Unterstützung bekanntgegeben.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtbeiträgen von jährlich CHF 500'000 im Jahr an die Top-Events auf der Basis des Aktionärsbindungsvertrages.

Der anteilige Beitrag der Gemeinde an die ESTM AG wird halbjährlich jeweils in zwei gleich grossen Tranchen per 31.01. und 30.06. überwiesen.

Die Vereinbarung wird für eine befristete Laufzeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen. Die Parteien verständigen sich bis am 31.12.2024 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung. Für den Fall, dass nicht alle Aktionärs-Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung abschliessen, reduziert sich das Budget um den Anteil der Gemeinden, die keine Vereinbarung abschliessen.

Diskussion

- Wieso wird der Event NOMAD unterstützt, obwohl es nur einem geschlossenen Kreis zugänglich ist?

- NOMAD positioniert sich mit dem Namen St. Moritz, obwohl der Anlass in Samedan stattfindet. Samedan sollte in der Kommunikation präsenter sein.

Andrea Parolini

- Über die Beiträge entscheidet die ESTM AG abschliessend nach festgelegten Kriterien. NOMAD bringt der Gemeinde Samedan eine hohe Präsenz bei Galeristen und Kunstinteressierten. Für die Fundaziun Planta ist der Anlass von sehr hoher Bedeutung.

Claudio Prevost

- Am Sonntag, 11. Juli 2021 war die Ausstellung auch für die Samedner Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich und somit öffentlich. Dies war im Eventkalender entsprechend kommuniziert.

- Das Gemeindeblatt «La Padella» sollte wieder vermehrt über die laufenden Gemeindegeschäfte berichten.

Gian Peter Niggli

- Die Kommunikation der Gemeinde wird generell überprüft.

■■■■■

- Wie kommt der Verteilschlüssel zustande?

Gian Peter Niggli

- 50% im Verhältnis der Einwohnerzahl und 50% nach Massgabe der Steuereinnahmen.

Beschluss

Die Leistungsvereinbarung mit der ESTM AG betreffend die Finanzierung der regionalen Top-Events wird bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

Registratur-Nr. 0110.02

2021-392

Varia

Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

Die auf Ende 2020 aus dem Amt ausgeschiedenen Behördenmitglieder werden persönlich verabschiedet und mit einem kurzen Rückblick auf ihre Tätigkeit für ihre Verdienste gewürdigt. Aufgrund der im Dezember 2020 wegen COVID-19 nicht stattgefundenen Gemeindeversammlung ist dies leider erst heute möglich.

Es sind dies:

- Jon Fadri Huder, Gemeindepräsident vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020. Zuvor hat er in den Jahren 1999 bis 2008 als Mitglied der GPK gewirkt;
- Annigna Nick, Mitglied des Gemeindevorstandes vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2020. Während den ersten 8 Jahren ihrer Amtszeit war sie für das Departement «Öffentliche Sicherheit» verantwortlich. Danach übernahm sie das Departement «Umwelt».
- Andry Niggli, Mitglied des Gemeindevorstandes vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020. Er war Vorsteher des Departementes «Bildung und soziale Wohlfahrt» und in dieser Funktion auch Präsident der Schulkommission.

Ihnen allen wird für ihre Arbeit und ihren Einsatz zugunsten der Öffentlichkeit ganz herzlich gedankt.

Wortmeldungen aus dem Plenum

■■■■■

- Bis wann wird der Fussweg in Richtung Porta Samedan realisiert? Hat der Gemeindevorstand eine Strategie/Vision 2025/2030 für die Entwicklung von Samedan? Die Abfallsammelstellen präsentieren sich in keinem guten Licht. Den Abfallentsorgern kann kein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Was kann die Gemeinde gegen die Umnutzung des Hotels Quadratscha unternehmen?

Gian Peter Niggli

- Der Fussweg wird wie projiziert bis Ende August 2021 erstellt sein. Der Gemeindevorstand hat eine Strategietagung durchgeführt und ein Legislaturprogramm für die Jahre 2021-2024 definiert. Die Abfallbewirtschaftung wird derzeit generell überprüft. Ein möglicher Lösungsansatz ist ein Konzept mit Molok-Containern. Die Gemeinde hat mit dem ehemaligen Eigentümer des Hotels Quadratscha und mit dem Investor persönliche Gespräche geführt und betont, dass eine Hotelnutzung bevorzugt würde. Auch wurde die Klinik Gut kontaktiert und auf das Areal aufmerksam gemacht. Für den Investor ist die Rentabilität als Hotel nicht gegeben. Hingegen wird das Potenzial für Erstwohnungen aufgrund der zentralen Lage zwischen Spital Oberengadin, Academia Engiadina und dem geplanten Verwaltungszentrum auf dem Bahnhofareal als hoch bewertet.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Gian Peter Niggli

Claudio Prevost